

Sitzung vom 16. Juni 2010

891. Anfrage (Arbeitsbewilligungen IT- und andere Spezialisten und Spezialistinnen ausserhalb EU- oder Efta-Staaten [Drittstaaten])

Kantonsrat Benedikt Gschwind, Zürich, und Kantonsrätin Hedi Strahm, Winterthur, haben am 29. März 2010 folgende Anfrage eingereicht:

Unternehmen lagern heute zunehmend ganze betriebswirtschaftliche Funktionsbereiche in eigene Gesellschaften im näheren (Nearshoring) oder fernerem Ausland (farshoring) aus oder übertragen sie im In- oder Ausland an Outsourcing-Unternehmen, die häufig global und auch für mehrere Unternehmen gleichzeitig aktiv sind.

Im Zusammenhang mit solchen Auslagerungen bzw. mit Outsourcing werden auch Arbeitskräfte in der Schweiz eingesetzt, die aus Ländern des sogenannten zweiten Kreises, d. h. ausserhalb der EU- oder Efta-Staaten stammen. Die «Spielregeln» für solche Drittstaatenangehörige sind im Ausländergesetz (AuG) und in der Verordnung zum Ausländergesetz (VZAE) sowie auf Weisungsebene geregelt. Für viele Angehörige der IT-Branche mit festem Wohnsitz in der Schweiz, die teilweise auch von Spezialisten aus dem zweiten Kreis verdrängt werden, ist diese Entwicklung schwer verständlich.

Der Einsatz von Drittstaatenangehörigen ist kontingentiert, wobei die Kantone über Kontingente verfügen, welche u. U. durch die Freigabe von Kontingenten des Bundes ergänzt werden können. Dazu gilt es noch die Regelung für Drittstaatangehörige im Rahmen des GATS-Abkommens zu beachten. Diese Verpflichtungen umfassen im Wesentlichen einen zeitlich befristeten Marktzutritt für firmeninternen Transfer von Führungskräften (A1 intra corporat-transfer) und hochqualifizierten Spezialistinnen und Spezialisten (A2 other essential persons). Diese Verpflichtungen sind im AuG und der VZAE mitenthalten, wenngleich sie dort nicht explizit als solche gekennzeichnet sind. Für die von den GATS-Verpflichtungen erfassten Erwerbstätigen-Kategorien (A1 und A2) gilt ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Arbeitsbewilligung, vorausgesetzt

- a) dass die entsprechenden Kontingente noch nicht ausgeschöpft sind;
- b) die Lohn- und Arbeitsbedingungen gem. Art. 22 AuG eingehalten werden;
- c) die Einschränkungen bezüglich beruflicher und geografischer Mobilität beachtet werden.

In der Bewilligungspraxis wird dem Vernehmen nach praktisch nie explizit auf diese GATS-Regelungen Bezug genommen. Gleichwohl gilt, dass ein Rechtsanspruch nur für sie geltend gemacht werden kann, hingegen nicht für andere Drittstaatsangehörige, die allerdings das Grundanforderndnis für die Zulassung zum CH-Arbeitsmarkt Spezialist/in, Führungskraft oder andere qualifizierte Arbeitskraft gleichwohl erfüllen müssen.

Der Bundesrat hat die Kontingente für aussereuropäische Beschäftigte mit Wirkung ab diesem Jahr halbiert. Aus Gründen des Inländer-vorrangs und der Beschäftigungssicherung in der Schweiz ist diese Massnahme nachvollziehbar. Andererseits beklagen viele Unternehmen das Fehlen von Spezialistinnen und Spezialisten. Trotz diesen Klagen sollten die Kontingente nicht leichtfertig gelockert werden.

Vor diesem Hintergrund stellen wir folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Kurzaufenthaltsbewilligungen (Art. 19 VZAE)

- Wie viele Bewilligungen sind für Angehörige aus Drittstaaten gemäss Art. 19 Abs. 1 VZAE im Rahmen der Höchstzahlen für den Kanton Zürich in den letzten vier Jahren erteilt worden? Wie verteilen sie sich auf Branchen und Berufe, unterteilt nach Arbeitsverträgen, Personalverleih und Entsendungen? Wie häufig sind Verlängerungen beantragt worden?
- Wie viele Bewilligungen sind für Angehörige aus Drittstaaten aus dem Kontingent des Bundes für den Kanton Zürich gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 VZAE im Kanton Zürich in den letzten vier Jahren erteilt worden? Wie verteilen sie sich auf Branchen und Berufe, unterteilt nach Arbeitsverträgen, Personalverleih und Entsendungen? Wie häufig sind Verlängerungen beantragt worden?
- Wie viele Bewilligungen sind für Angehörige aus Drittstaaten gemäss Art. 19 Abs. 4 Bst. a VZAE im Kanton Zürich in den letzten vier Jahren erteilt worden? Wie verteilen sie sich auf Branchen und Berufe, unterteilt nach Arbeitsverträgen, Personalverleih und Entsendungen? Diese Bewilligungen unterliegen keiner Kontingentierung, jedoch gelten der Vorrang von inländischen Arbeitskräften (Art. 21 AuG) sowie die übrigen arbeitsmarktlichen Bestimmungen.
- Wie viele Verstösse gegen Art. 22 (Lohn- und Arbeitsbedingungen) sind im Zusammenhang mit Kurzaufenthaltsbewilligungen ermittelt worden? Wird die Ausreise nach Ablauf der Bewilligungsdauer überprüft?

2. Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen (Art. 20 VZAE)
 - Wie viele Bewilligungen sind für Angehörige aus Drittstaaten gemäss Art. 20 Abs. 1 VZAE im Rahmen der Höchstzahlen für den Kanton Zürich in den letzten vier Jahren erteilt worden? Wie verteilen sie sich auf Branchen und Berufe, unterteilt nach Arbeitsverträgen und Personalverleih? Wie häufig sind Verlängerungen beantragt worden?
 - Wie viele Bewilligungen sind für Angehörige aus Drittstaaten aus dem Kontingent des Bundes für den Kanton Zürich gemäss Art. 20 Abs. 2 und 3 VZAE im Kanton Zürich in den letzten vier Jahren erteilt worden? Wie verteilen sie sich auf Branchen und Berufe, unterteilt nach Arbeitsverträgen und Personalverleih? Wie häufig sind Verlängerungen beantragt worden?
 - Wie viele Verstösse gegen Art. 22 (Lohn und Arbeitsbedingungen) sind im Zusammenhang mit Kurzaufenthaltsbewilligungen ermittelt worden? Wird die Ausreise nach Abschluss der Bewilligungsdauer überprüft?
3. Fragen zu Abschnitt 4 VZAE: Abweichungen von Zulassungsvoraussetzungen
 - Wie viele Bewilligungen sind – aufgeteilt nach Branchen und Berufen – unter dem Titel «Aus- und Weiterbildung mit Nebenerwerb» (Art. 38 VZAE) erteilt worden?
 - Wie viele Bewilligungen sind – aufgeteilt nach Branchen und Berufen – erteilt worden unter dem Titel «Internationaler Austausch» (Art. 41 VZAE)?
 - Wie viele Bewilligungen sind – aufgeteilt nach Branchen und Berufen – erteilt worden unter dem Titel «Betrieblicher Transfer in internationalen Unternehmen» (Art. 46 VZAE)?
4. Die Weisung des EJPD «Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit» sieht vor, dass Bewilligungen nur für Projektarbeit, nicht aber für Mitwirkung bei dauerhaften Tätigkeiten erteilt werden. In der Praxis zeigt sich insbesondere im Informatikbereich, dass die Abgrenzungen nicht immer einfach vorzunehmen sind. Wie wird eine missbräuchliche Verwendung des «Projektbegriffs» verhindert?
5. Die Unternehmen in der Schweiz, die solche Bewilligungen beantragen, behaupten, dass nicht genügend Spezialistinnen und Spezialisten in der Schweiz verfügbar sind. Wie werden die vorgeschriebenen Suchbemühungen der Antragsteller in der Schweiz geprüft? Was unternimmt der Regierungsrat, um genügend ausgebildete Fachkräfte mit festem Wohnsitz in der Schweiz für diese Tätigkeiten zu haben?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Benedikt Gschwind, Zürich, und Hedi Strahm, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zahlenmaterial aus dem Jahr 2006 hätte nur mit unverhältnismässigem Aufwand aufbereitet werden können, weshalb darauf verzichtet wurde. Die Angaben für das Jahr 2007 sind nur bedingt mit den Zahlen ab 2008 vergleichbar. Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) und der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) am 1. Januar 2008 wurden das Bundesgesetz vom 26. März 1931 über den Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) sowie die Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) aufgehoben, womit teilweise andere Voraussetzungen für die Erteilung von Arbeitsbewilligungen geschaffen wurden. Beispielsweise wurden früher für ausländische Staatsangehörige im Familiennachzug Arbeitsbewilligungen benötigt, was jetzt nicht mehr der Fall ist (Art. 46 AuG). Ferner ist zu beachten, dass mit der Inkraftsetzung des Protokolls zur Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens (FZA) zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft vom 27. Mai 2008 (SR 0.142.112.681.1) die neuen EU-Mitgliedstaaten Rumänien und Bulgarien seit dem 1. Juni 2009 nicht mehr zu den Drittstaaten zählen. Bewilligungen für diese Staatsangehörigen benötigen seither andere Kontingente.

Sodann ist darauf hinzuweisen, dass die nachfolgenden Zahlen nur Drittstaatsangehörige betreffen. Grenzüberschreitende Dienstleistungen durch EU/EFTA-Angehörige fallen nach einem Aufenthalt von mehr als 90 Tagen pro Kalenderjahr unter das bewilligungspflichtige Drittstaatsrecht und benötigen ab dem 120. Tag eine kontingentspflichtige Bewilligung für Drittstaatsangehörige, was hier nicht berücksichtigt wird.

Die Angaben zu den Berufsgruppen können nur grob geschätzt werden, weil hierüber kein gesichertes Datenmaterial vorhanden ist. Ebenso ist eine Auswertung nach Personalverleih, lokalen Arbeitsverträgen und Entsendungen nicht möglich.

Aufgrund der positiven Entwicklung der Wirtschaftslage hat der Bundesrat am 28. April 2010 für die zweite Jahreshälfte weitere Kontingentseinheiten für 1000 Aufenthalts- und 4500 Kurzaufenthaltsbewilligungen für Drittstaatsangehörige freigegeben. Die Gesamtzahl der

Kontingente entspricht derjenigen des Vorjahres, wobei jedoch die Gesamtzahl der Aufenthaltsbewilligungen gegenüber dem Vorjahr um 1000 verkleinert und jene der Kurzaufenthaltsbewilligungen entsprechend vergrössert wurden. Letztere ermöglichen mit einer Höchstdauer von 24 Monaten keine ständige Zuwanderung, sind ohne langfristige Auswirkung auf den Arbeitsmarkt und schliessen einen Stellen- und Berufswechsel grundsätzlich aus.

Zu Frage 1, Punkt 1:

Kontingentspflichtige Kurzaufenthaltsbewilligungen (>4 Monate, verlängerbar bis höchstens 24 Monate):

Jahr	2007	2008	2009	2010 bis April
Total	2188	1953	1241	309
Branchen				
Allgemeine Dienstleistungen	421	430	197	58
Auto (Automobildetail- und -grosshandel, Tankstellen, Autovermietung)	1	3	7	3
Banken, Versicherungen	161	111	65	19
Baugewerbe	1	6		
Baunebengewerbe	2	1	1	
Bildung (Hochschulen, Universität)	145	42	60	30
EDV Hardware und Software	890	783	426	92
Forschung und Entwicklung	9	4	14	3
Gastgewerbe	45	27	21	10
Gesundheit	38	30	38	13
Gross- und Detailhandel	34	42	10	2
Holzverarbeitung	1			
Landwirtschaft/Gartenbau/Gärtnerei	37	42	33	3
Nahrungsmittel	3	7	6	4
private Haushalte (Au-Pair)	76	108	102	1
Religion/Verbände	79	101	57	22
Transporte	30	22	32	7
Unterhaltung	87	57	54	25
Verarbeitende Produktion	122	132	118	16
Verwaltung	6	5		1
Berufe (Schätzung)				
Informatik u. a.:	550	680	370	70
Computerberater, Applikations- und Softwareentwickler, IT Process Integration, Programmierer Analyst, Software-Engineering, IT-Unternehmensberater				
(Betriebs-)Praktikanten und Trainees in:	260	210	180	35
Landwirtschaft, Informatik, Banken und Versicherungen				

Unternehmer, Direktoren und leitende Angestellte, z. B.: Regional Account Director, Manager Legal Compliance	50	80	30	20
Ingenieure	160	160	80	30
Gesundheitswesen u. a.: Assistenzärzte, TCM-Ärzte	20	20	20	10
Sport u. a.: Berufsfussballer, -handballer, Eishockeyspieler, Polo: Auszubildner, Pferdepfleger und -trainer	20	30	30	10
Gastgewerbe u. a.: Spezialitäten- und Chefkoch	20	15	10	5

Zu Frage 1, Punkt 2:

Die Kontingente gemäss BVO bis 2007 sind nicht vergleichbar, da die Bewilligungsvoraussetzungen und Zeiträume nicht mit der heutigen Regelung übereinstimmen.

Für die Jahre 2008 und 2009 wurden dem Kanton je 706 Kontingente für Kurzaufenthaltsbewilligungen zugeteilt (Anhang I zur VZAE). In den Jahren 2008 bzw. 2009 wurden insgesamt 2765 bzw. 1792 kontingentspflichtige Bewilligungen erteilt, davon 2059 bzw. 1086 aus dem Bundeskontingent.

Zu Frage 1, Punkt 3:

Kontingentsfreie Kurzaufenthaltsbewilligungen (≤ 4 Monate):

Jahr	2007	2008	2009	2010 bis April
Total	1672	1973	1524	561
Branchen				
Allgemeine Dienstleistungen	323	157	167	62
Auto	1	2	1	1
Banken, Versicherungen	124	603	397	124
Baugewerbe		5	12	
Baunebengewerbe	2	2	1	
Bildung (Hochschulen, Universität)	106	125	90	36
EDV Hardware und Software	669	519	324	109
Forschung und Entwicklung	5	12	17	11
Gastgewerbe	28	23	12	8
Gesundheit	29	58	46	22
Gross- und Detailhandel	29	53	48	16
Landwirtschaft/Gartenbau/Gärtnerei	30	96	85	53
Nahrungsmittel	2	27	17	6
private Haushalte	66	4	4	2
Reinigung		2		
Religion/Verbände	65	19	44	6

Transporte	26	67	53	15
Unterhaltung	69	23	19	8
Verarbeitende Produktion	93	173	183	71
Verwaltung	5	3	4	11
Berufe (Schätzung)				
Informatik u. a.:	620	500	300	110
Computerberater, Applikations- und Softwareentwickler, IT Process Integration, Programmer Analyst, Software-Engineering, IT-Unternehmensberater				
(Betriebs-)Praktikanten und Trainees in: Landwirtschaft, Informatik, Banken und Versicherungen	60	260	170	50

Zu Frage 1, Punkt 4, erster Satz:

Im Zusammenhang mit Kurzaufenthaltsbewilligungen wurden anlässlich der Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen (Art. 22 AuG) keine Verstösse festgestellt. Im Zusammenhang mit der nachträglichen Kontrollen der Einhaltung der üblichen Arbeits- und Lohnbedingungen (Art. 360a Obligationenrecht [SR 220]) kann nicht gesagt werden, ob und wie viele Drittstaatsangehörige mit Bewilligungen gemäss Art. 19 VZAE von missbräuchlichen Unterbietungen der üblichen Löhne betroffen waren, da darüber keine Statistiken geführt werden. Die Nationalität der Arbeitnehmenden ist in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung, hingegen der Sitz des Arbeitgebers.

Zu Frage 1, Punkt 4, zweiter Satz:

Aufenthalts- und Kurzaufenthaltsbewilligungen sind immer befristet. Wenn sie nicht verlängert werden und auch kein Gesuch hierzu eingereicht worden ist, enden sie automatisch mit Ablauf der gewährten Frist. Das Erlöschen wird nicht formell festgestellt. Eine formelle Verfügung ergeht nur dann, wenn eine Bewilligung entzogen oder trotz Gesuch nicht verlängert wird; in diesen Fällen wird die Ausreisepflichtung formell eröffnet und anschliessend auch kontrolliert, ob die Ausreise tatsächlich erfolgt ist.

Sofern die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber kein Verlängerungsgesuch eingereicht hat, ist sie bzw. er verpflichtet, mit Ablauf der Bewilligung ohne Weiteres das Land zu verlassen. Bei der Abreise muss sich diese Person, wie jede andere Einwohnerin oder jeder andere Einwohner unabhängig von Nationalität und Aufenthaltsstatus, bei der Einwohnerkontrolle des Wohnorts abmelden. Ob die Ausreise erfolgt ist, wird ausländerrechtlich nicht systematisch kontrolliert. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle die Ausreise tatsächlich erfolgt. Eine systematische Kontrolle

hätte einen übermässig hohen Kontrollaufwand zur Folge. Erfahrungsgemäss kann zudem damit gerechnet werden, dass Fälle, in denen sich Personen der gesetzlichen Ausreisepflicht nicht unterziehen, sondern im Land verbleiben, früher oder später festgestellt und diese Personen dann mit straf- und ausländerrechtlichen Sanktionen belegt werden.

Zu Frage 2, Punkt 1:

Kontingentspflichtige Aufenthaltsbewilligungen (>24 Monate):

Jahr	2007	2008	2009	2010 bis April
Total	858	960	719	162
Branchen				
Allgemeine Dienstleistungen	109	176	134	36
Auto	10	11	1	1
Banken, Versicherungen	204	153	137	39
Baugewerbe		1	3	
Baunebengewerbe	1	1		
Bildung (Hochschulen, Universität)	52	47	42	4
EDV Hardware und Software	166	217	183	36
Forschung und Entwicklung	5	7	5	3
Gastgewerbe	15	11	11	2
Gesundheit	17	21	9	1
Gewinnung/Abbau	1	1		
Gross- und Detailhandel	49	57	19	3
Landwirtschaft/Gartenbau/Gärtnerei			1	
Nahrungsmittel	36	33	12	4
private Haushalte	4	6	4	1
Religion/Verbände	20	20	10	4
Transporte	42	30	19	3
Unterhaltung	15	15	22	3
Verarbeitende Produktion	106	151	105	20
Verwaltung	6	2	2	2
Berufe (Schätzung)				
Computerberater, Applikations- und Softwareentwickler, Informatiker, IT Process Integration, Programmier Analyst, Software-Engineer, IT-Unternehmensberater	200	220	200	50

Zu Frage 2, Punkt 2:

Die Kontingente gemäss BVO bis 2007 sind nicht vergleichbar, da die Bewilligungsvoraussetzungen und Zeiträume nicht mit der heutigen Regelung übereinstimmen.

Im Jahr 2008 wurden dem Kanton insgesamt 1375 Kontingente für Aufenthaltsbewilligungen zugeteilt, davon 402 gemäss Anhang II VZAE und 973 aus dem Bundeskontingent.

Im Jahr 2009 wurden im Kanton insgesamt 981 Kontingente für Aufenthaltsbewilligungen zugeteilt, davon 402 gemäss Anhang II VZAE und 590 aus dem Bundeskontingent (Restbestand von elf Kontingenten am Jahresende).

Zu Frage 2, Punkt 3, erster Satz:

Die Ausführungen zu Frage 1, Punkt 4, erster Satz, gelten gleichermaßen für Aufenthaltsbewilligungen gemäss Art. 20 VZAE.

Zu Frage 2, Punkt 3, zweiter Satz:

Die Ausführungen zu Frage 1, Punkt 4, zweiter Satz, gelten auch für Verstösse im Zusammenhang mit Kurzaufenthaltsbewilligungen.

Zu Frage 3, Punkt 1:

Nebenerwerbstätigkeit

Jahr	2007	2008	2009	2010 bis April
Total	102	1235	1120	521
Branchen				
Allgemeine Dienstleistungen	15	82	79	29
Auto		23	6	1
Banken, Versicherungen	10	46	36	23
Baugewerbe		1	1	
Baunebengewerbe		1	1	
Bildung (Hochschulen, Universität)	28	339	328	118
EDV Hardware und Software	4	46	31	17
Forschung und Entwicklung	1	60	67	31
Gastgewerbe	26	394	395	163
Gesundheit	3	78	62	16
Gross- und Detailhandel	5	57	31	7
Landwirtschaft/Gartenbau/Gärtnerei		3	3	76
Nahrungsmittel			3	4
private Haushalte	1	9	2	3
Reinigung		7	3	2
Religion/Verbände	1	36	21	4
Transporte	4	8	7	
Unterhaltung	2	17	11	4
Verarbeitende Produktion	2	26	31	21
Verwaltung		2	2	2
Berufe (Schätzung)				
Unterricht, Bildung	Keine	20	10	10
Serviceangestellte, Küchenhilfe	Schätzung	100	90	30
Sozial-, Geistes- und Naturwissenschaften:	möglich	300	310	110
Assistent, Hilfsassistent, wissenschaftlicher Mitarbeiter				

Zu Frage 3, Punkt 2:

Internationaler Austausch

Diese Bewilligungen werden nicht separat ausgewiesen. Stattdessen können einige Angaben gemäss der Internationalen Austauschorganisation für Praktikanten und Studenten (nachfolgend: IAESTE) für den Zeitraum 2007 bis Anfang Mai 2010 angegeben werden.

	etwa
Architektur	50
Elektrotechnik	20
IT und Ingenieurbüro	30
Banken und Versicherungen	10
Chemische Industrie	5
Forschungsinstitute (Fachrichtung unbekannt)	30
Maschinenindustrie	15
Telecom, Logistik	10
Stahlindustrie	5
Medizintechnik und Spitäler	5
Hochschule, Fachhochschule, Fachrichtung unbekannt, Sonstiges	50

Zu Frage 3, Punkt 3:

Betrieblicher Kadertransfer

Jahr	2007	2008	2009	2010 bis April
Total	Keine Angaben möglich	171	131	44
Branchen				
Allgemeine Dienstleistungen		5	6	4
Auto		2		2
Banken, Versicherungen		11	30	17
EDV Hardware und Software		8	8	2
Gross- und Detailhandel		26	3	1
Nahrungsmittel		29	8	3
Religion/Verbände		1		
Transporte			1	
Unterhaltung		1		
Verarbeitende Produktion		88	75	15

Zu Frage 4:

In der IT-Branche werden ausländische Arbeitskräfte grundsätzlich nur für befristete Projekteinsätze bewilligt. Dazu muss der Arbeitgeber genaue Angaben zum Projekteinsatz (z. B. Zusammenarbeitsvertrag, Projekteinsatzvertrag) einreichen. Die Arbeitsbewilligung wird entsprechend dem vorgesehenen Einsatz befristet. Kurzaufenthaltsbewilligungen können höchstens bis 24 Monate verlängert werden; Stellen- oder Berufswechsel sind ausgeschlossen. Dauert der Einsatz länger, kann ausnahmsweise eine Umwandlung in eine Aufenthaltsbewilligung erfolgen, die regelmässig auf die Dauer des Vorhabens befristet ist. Damit wird eine missbräuchliche Verwendung des Projektbegriffs verhindert.

Mit Rundschreiben vom 22. Dezember 2009 an die kantonalen Arbeitsmarktbehörden und Migrationsdienste hat das Bundesamt für Migration im Interesse einer rechtsgleichen Anwendung des Migrationsrechtes die Voraussetzungen für Entsendungen im Rahmen von IT-Dienstleistungen aus Drittstaaten hinsichtlich Projektwechsel, Dauer des Projekteinsatzes, Entsendung – Lokalisierung und Entlohnung präzisiert. Das AWA handelt gemäss diesen Vorgaben.

Zu Frage 5:

Im Mai 2010 waren im Informatikbereich im Kanton insgesamt rund 850 Arbeitslose gemeldet. Davon verfügen etwa 350 über einen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss. Ausländische Fachkräfte aus dem IT-Bereich müssen über einen (Fach-)Hochschulabschluss (mindestens Stufe Bachelor) sowie mindestens zwei Jahre Berufserfahrung verfügen. Damit wird die Konkurrenzsituation zu inländischen Arbeitskräften entschärft. Grundsätzlich müssen Arbeitgeber belegen, dass sie im Inland und im EU/EFTA-Raum entsprechende Rekrutierungsbemühungen getätigt haben und keine entsprechende Arbeitskraft finden konnten (Stellenplattformen im Internet, Inserate, Meldung beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum usw.). Ausnahmen sind zulässig, wenn die Fachkraft im Heimatland über projektspezifisches Knowhow und entsprechende Projekterfahrung verfügt und wenn diese Kenntnisse für die Fortführung des Projekts in der Schweiz unerlässlich sind. Dabei muss die Arbeitskraft seit mindestens einem Jahr beim betreffenden ausländischen Unternehmen angestellt sein und während der Dauer des Projekteinsatzes bei diesem angestellt bleiben (sogenannte Entsendung). Die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen sind einzuhalten (Entsendebestätigung mit Lohnangabe, periodische Überprüfung der Lohnabrechnungen usw.). Berufs- und Stellenwechsel sind ausgeschlossen.

Im Rahmen seiner Vernehmlassung zuhanden der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates zur parlamentarischen Initiative (08.407n) betreffend erleichterte Zulassung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizer Hochschulabschluss unterstützt der Regierungsrat die Möglichkeit der erleichterten Zulassung von Hochschulabsolvierenden zum Verbleib in der Schweiz nach dem Studium und auf den schweizerischen Arbeitsmarkt (RRB Nr. 1581/2009).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi